

Zuordnungsregelung für Bestattungen auf den Friedhöfen St. Johann, Kempraten, Busskirch und Bollingen

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Bestattungs- und Friedhofreglements Rapperswil-Jona vom 7. Juni 2010 erlässt der Kath. Kirchenverwaltungsrat Rapperswil-Jona folgende Dienstanweisung:

1. Grundsätze

- a) Die Friedhöfe der Katholischen Kirchgemeinde Rapperswil-Jona stehen für verstorbene Katholiken aus Rapperswil-Jona zur Verfügung. Massgebend für die Friedhofzuteilung ist der letzte Wohnsitz vor dem Tod.
- b) Bei Bewohnerinnen und Bewohnern von Alters- und Pflegeheimen zählt der letzte Wohnsitz vor Eintreten in das Heim, sofern der Wohnsitz in Rapperswil-Jona bestehen bleibt.
- c) Bei konfessionell gemischten Ehepaaren können beide Partner auf dem gleichen Friedhof bestattet werden.

2. Zuteilungsregelung

2.1 Friedhof St. Johann

Der Friedhof steht für Verstorbene mit Wohnsitz im Gebiet der Pfarrei Rapperswil zur Verfügung.

2.2 Friedhof Kempraten

Der Friedhof steht für Verstorbene mit Wohnsitz in der Stadt Rapperswil-Jona zur Verfügung.

2.3 Friedhof Busskirch

Der Friedhof steht zur Verfügung für Verstorbene mit Wohnsitz im Gebiet östlich des Hohlwegs, südlich der Oberseestrasse, östlich der Oberseestrasse bis Bahnlinie Rapperswil-Uznach, westlich der Jona.

Im Weiteren steht der Friedhof für Verstorbene, die sich in ideeller Hinsicht um die kirchlichen Belange von Busskirch besonders verdient gemacht haben, zur Verfügung.

2.4 *Friedhof Bollingen*

Der Friedhof steht für Verstorbene mit Wohnsitz im Gebiet der Pfarrei Bollingen zur Verfügung. Im Weiteren steht der Friedhof für Verstorbene, die sich in ideeller Hinsicht um die Pfarrei Bollingen besonders verdient gemacht haben, zur Verfügung.

Rapperswil-Jona, 7. Juni 2010

Kath. Kirchenverwaltungsrat
Rapperswil-Jona

sig. A. Kühne sig. M. Lüönd

Präsident Aktuar